

Vermummung als Schutz vor Nazis - Ein Überblick über wichtige Urteile

Vermummung als Schutz vor Nazis - Ein Überblick über wichtige Urteile

2

2006

[Urteile](#);

22

Administrator User - webmaster@rote-hilfe.de

<p>Zwei Urteile aus dem vergangenen Jahr dürften rechtlich interessant sein für alle, denen was ja gelegentlich vorkommt -

ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot zur Last gelegt wird.</p>

<p>In seinem Urteil vom 25. Juli 2005 spricht das Amtsgericht Rotenburg (Wümme) einen Genossen u. a. v. om Vorwurf des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz durch Gesichtsvermummung frei. Der Angeklagte hatte sich auf einer Antifa-

Demoin Rotenburg Mitte März 2004 mit Schal und Mütze der Gestalt verhüllt, dass nur noch ein schmaler Ausschnitt seines Gesichts zu sehen war, der eine Identitätsfeststellung unmöglich machte. Allerdings stellte das Gericht fest, dass diese Verhüllung nicht während der gesamten Demonstration gegen die NPD Kundgebung aufrechterhalten wurde, sondern nur dann, wenn es zu direkten Aktionen gegen die Faschisten an den der Angeklagte selbst nicht teilgenommen hatte -

kaum dies die Gegendemonstranten fotografierten.</p><p>Daauf Internetseiten der rechten Szene zum Teil ausdrücklich zur Ausübung von Gewalt gegen die porträtierten Personen aus dem antifaschistischen Spektrum aufgerufen wurde, habe der Angeklagte ein berechtigtes Interesse daran, seine Identität vor NPD-

Mitgliedern und Sympathisanten der rechten Szene zu verheimlichen. Eine Identitätsfeststellung durch die Polizei sei aber nicht behindert worden, da auf den Bild-

und Videoaufnahmen der Polizei immer wieder das volle Gesicht des Angeklagten zu sehen gewesen sei.

Die Anfertigung der Aufnahmen durch die Polizei sei in die heimlich geschehen, daher habe sich der Angeklagte bewusst nicht vor den Beamten vermummt. Auch bestand nach Ansicht des Gerichts aufgrund der friedlichen Teilnahme an der Gegendemonstration für den Angeklagten kein Grund, seine Identität vor den Strafverfolgungsbehörden zu verheimlichen. Daher sei der objektive Tatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetzes nicht erfüllt. Wörtlich heißt es in der Urteilsbegründung: "Zweck dieser Vorschrift ist die Verhinderung der Feststellung der Identität durch die Strafverfolgungsbehörden (...). Solange ein Angeklagter jedoch mit seiner Aufmachung die Anfertigung von Lichtbildern von gewaltbereiten Mitgliedern der rechten Szene erschweren bzw. vereiteln will, liegt damit eine Verhinderung der Feststellung der Identität durch die Strafverfolgungsbehörden nicht vor und war subjektiv vom Angeklagten auch nicht beabsichtigt."

(Aktenzeichen: 7Cs9/05)</p><p>Das Amtsgericht Rotenburg berief sich in seiner Urteilsbegründung auch auf das folgende Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. April 2005, in dem ebenfalls eine angeklagte Genossin freigesprochen wurde. Auch ihr wurde vorgeworfen, sich auf einer antifaschistischen Demonstration am 1. Mai 2004 in Berlin mit einem Schal und einer Kapuze eine Identitätsfeststellung durch die Polizei entzogen zu haben. Die Angeklagte gab an, sich durchaus verhüllt zu haben, dies aber nur, um zu verhindern, dass Photos von ihr in der rechten Szene bzw. auf deren Websites verbreitet würden, wodurch sie einer ernstzunehmenden Gefährdung ausgesetzt wäre. Die Einlassung der Angeklagten wurde bestätigt durch die Aussage eines Polizeibeamten, der bekundete, dass die Angeklagte die Vermummung nur jeweils dann angelegt hatte, wenn der NPD-

Aufzug sich an ihr vorbeibewegte.</p><p>Aus der Urteilsbegründung:</p><p>"Nachdem kan bereits (sic!) festgestellt werden, dass der objektive Tatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetzes gegeben ist, denn diese Vorschrift setzt voraus, dass die Vermummung angelegt wird, um die Feststellung der Identität (durch die Strafverfolgungsbehörden) zu verhindern. Dies war hier gerade nicht der Fall, sodass die Angeklagte mit der gesetzlichen Kostenfolge freizusprechen war."</p>(Aktenzeichen: 256Cs9 47/04)</p><p>Der Redaktion zugesandt wurde die Urteile durch RA Dr. Fredrik Roggan, Müllerstr. 153, 13353 Berlin und RA Jan Sürig, Humboldtstr. 56, 28203 Bremen. Wird danken für die Einsendung.</p>

Keine Verwandtschaft